Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund

Merkblatt "Das Produkthaftungsgesetz"

Kontakt: Ass. Jost Leuchtenberg, j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de **(Stand: Juli 2025)**

1 Allgemeines

Unter Produkthaftung versteht man die Haftung des Herstellers für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung eines fehlerhaften Produkts resultieren. Geregelt ist diese im Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG). Produkthaftungsrechtliche Ansprüche entstehen unabhängig davon, ob zwischen Hersteller und Endkunde ein Vertrag geschlossen wurde. Sie sind daher auch strikt zu trennen von Mängelansprüchen, die sich entweder aus dem mit dem Verkäufer geschlossenen Kaufvertrag („Gewährleistung") oder einer freiwillig vom Hersteller bzw. Verkäufer übernommenen Garantie ergeben können und regelmäßig darauf gerichtet sind, dass Kunden ein mangelfreies Produkt erhalten. Die Regeln des ProdHaftG treten neben die Haftung aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Sie begründen eine verschuldensunabhängige (Gefährdungs-) Haftung, greifen also unabhängig von Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Schädigers ein. Der Hersteller haftet sogar bei nicht vermeidbaren Fehlern an Einzelstücken (sog. „Ausreißer").

2 Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsvoraussetzung ist, dass ein **fehlerhaftes Produkt** vorliegt. **Produkt** im Sinne des ProdHaftG ist jede bewegliche Sache – auch wenn sie Teil einer anderen Sache ist – sowie auch unverarbeitete landwirtschaftliche Naturprodukte, Jagderzeugnisse und sogar Elektrizität. Ein **Fehler** im Sinne des ProdHaftG liegt vor, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände berechtigten Sicherheitserwartungen des Verbrauchers nicht erfüllt werden. Diese können sich aus der Darbietung, dem üblicherweise zu erwartenden Gebrauch und/oder dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts ergeben. Die **Verletzungshandlung** muss in Form der Tötung, einer Körper- oder Gesundheitsverletzung oder einer Sachbeschädigung an einer anderen Sache als dem fehlerhaften Produkt erfolgt sein. Im Falle einer Sachbeschädigung muss die beschädigte andere Sache zugleich für den privaten Gebrauch bestimmt und auch bestimmungsgemäß benutzt worden sein. Das Vermögen als solches ist nicht geschützt. Darüber hinaus ist erforderlich, dass der **Schaden auf den Produktfehler zurückzuführen** ist.

3 Anspruchsberechtigte und Anspruchsverpflichtete

Anspruchsberechtigt sind gleichermaßen unmittelbar als auch mittelbar Geschädigte.
Anspruchsverpflichtet ist der Hersteller. Dazu zählen:

- der tatsächliche Hersteller des Endprodukts, wobei es nicht darauf ankommt, dass er zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts feststellbar war
- der Hersteller eines Teilprodukts oder eines Grundstoffs, sofern dieses/r fehlerhaft war
- der Importeur, der ein Produkt in die EU einführt
- der Händler, soweit er auf dem Produkt seinen Namen, sein Warenzeichen oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen anbringt
- der Lieferant, wenn der Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden kann. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Geschädigten den Namen seines Vorlieferanten oder Herstellers mitteilt.

Alle hier Aufgeführten haften als Gesamtschuldner, so dass der Geschädigte z.B. den Finanzkräftigsten unter ihnen als Anspruchsgegner auswählen kann. Zwischen den Gesamtschuldnern findet ein Ausgleich nur im Innenverhältnis statt. Wer den Schaden am Ende zu tragen hat, hängt insbesondere davon ab, von wem der Schaden vorwiegend verursacht worden ist.

4 Haftungsausschlüsse

Die Haftung nach dem ProdHaftG ist ausgeschlossen, wenn:

- der Hersteller das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat (z.B. wenn dem Hersteller das Produkt gestohlen wurde)
- der Fehler erst nach dem Inverkehrbringen des Produkts entstanden ist (z.B. durch Durchführung einer unsachgemäßen Reparatur)
- der Hersteller das Produkt nur für seinen privaten Eigenbedarf und nicht im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit gefertigt hat
- der Fehler auf der Berücksichtigung von zwingendem Recht beruht
- der Fehler nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht erkannt werden konnte
- das Teilprodukt eines Zulieferers für sich betrachtet fehlerfrei war und der Fehler erst durch die Herstellung des Endprodukts entstand. In diesem Fall haftet nur, wer das Endprodukt hergestellt hat. Für den Zulieferer greift der Haftungsausschluss.

Für den Fehler, den Schaden und den ursächlichen Zusammenhang zwischen beiden ist der **Geschädigte** beweispflichtig. Der Hersteller muss die Umstände, welche ihn entlasten können, beweisen. Bewiesen ist etwas dann, wenn die überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spricht.

5 Umfang der Ansprüche aus dem ProdHaftG

Personenschäden sind vom Hersteller bis zu einer Höhe von **85 Mio. €** zu ersetzen. Auch für immaterielle Schäden kann im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eine Geldentschädigung gefordert werden (z.B. Schmerzensgeld). Im Falle einer Tötung können auch Hinterbliebene, die zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis standen, eine angemessene Entschädigung in Geld beanspruchen. **Sachschäden** müssen **nur** ersetzt werden, **soweit andere Sachen als das Produkt selbst beschädigt** wurden, die für den Privatgebrauch bestimmt sind und auch hauptsächlich privat genutzt werden. Bei der Haftung für Sachschäden gibt es keine Obergrenze; allerdings trägt der Geschädigte eine Selbstbeteiligung in Höhe von **€ 500,-**.

6 Unabdingbarkeit und Verjährung

Diese Ersatzpflicht des Herstellers kann weder ausgeschlossen noch beschränkt oder in der Höhe modifiziert werden, denn das ProdHaftG ist als **„zwingendes“ Recht** ausgestaltet.
Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem ProdHaftG beträgt **drei Jahre**. Sie beginnt, wenn der Geschädigte von dem Schaden, dem Fehler und dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Sind seit dem Inverkehrbringen des Produkts mehr als zehn Jahre vergangen, können keine Ansprüche aus dem ProdHaftG mehr geltend gemacht werden, es sei denn, über den Anspruch ist bereits ein Rechtsstreit oder ein Mahnverfahren anhängig.

7 Verhältnis zu anderen Ansprüchen und Ausblick

Vertragliche Ansprüche (z.B. Gewährleistungsansprüche) und außervertragliche Ansprüche können parallel zu produkthaftungsrechtlichen Ansprüchen geltend gemacht werden. Ob spezialgesetzlich geregelte Haftungsnormen die Vorschriften des ProdHaftG verdrängen oder durch diese gesperrt werden, muss im jeweiligen konkreten Einzelfall geprüft werden.
Bis spätestens zum 09.12.2026 ist die europäische Produkthaftungsrichtlinie (RL (EU) 2024/2853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024) in nationales Recht umzusetzen, die zahlreiche Änderungen des Produkthaftungsrechts – etwa zum Kreis der Haftenden, den umfassten Produktgruppen und prozessualen Anforderungen – bringen wird.

Dieses Merkblatt soll und kann – als Service im Rahmen der für uns zulässigen Erstberatung für unsere Mitgliedsunternehmen und Personen, die im Bezirk der IHK zu Dortmund die Gründung eines Unternehmens planen – nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, ist eine Haftung – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – ausgeschlossen. Bei weiteren Fragen zum Thema sowie bei vertiefendem Beratungsbedarf holen Sie bitte den individuellen Rat eines einschlägig spezialisierten Rechtsanwalts ein.